Beauftragung eines Bevollmächtigten

Sie sind ausländischer Onlinehändler, Importeur, Produzent von Waren und versenden Ihre verpackten Waren nach Deutschland? Dann gilt das deutsche Verpackungsgesetz auch für Sie. Für ausländische Unternehmen ohne Niederlassung in Deutschland gibt es die Option, einen Bevollmächtigten mit der Erfüllung ihrer Pflichten zu beauftragen.

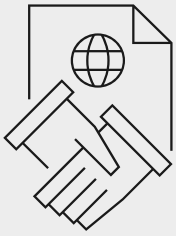

! Ausnahme: Die Registrierung im Verpackungsregister LUCID muss vom eigentlich verpflichteten Unternehmen selbst vorgenommen werden, da sie eine höchstpersönliche Pflicht ist.

Wie funktioniert die Bevollmächtigung?

1. Abschluss eines Vertrages zur Bevollmächtigung

Zuerst müssen Sie als ausländischer Verpflichteter mit Ihrem Bevollmächtigten einen Vertrag abschließen. Dieser regelt den Übergang der Pflichten. Das müssen Sie tun, bevor Sie diesen im Verpackungsregister LUCID benennen.

Zum Vertrag zur Bevollmächtigung gibt es Folgendes zu beachten:

— Sie dürfen nur einen Bevollmächtigten beauftragen.
— Bevollmächtigter kann jeder Dienstleister sein, der einen Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland hat.
— Ausländische Verpflichtete müssen mit Ihrem Bevollmächtigten einen schriftlichen Vertrag in deutscher Sprache abschließen. Sofern der Vertrag in weiteren Sprachen vorliegt, ist die deutsche Fassung rechtlich bindend.
— Der Vertrag ist von beiden Geschäftspartnern handschriftlich oder mit qualifizierter elektronischer Signatur zu unterzeichnen.

Details dazu finden Sie in den Informationen zum Vertragsschluss ↗.

2. Vertrag zur Bevollmächtigung ist abgeschlossen, wie geht es weiter?

Sobald Sie den Vertrag abgeschlossen haben, gibt es zwei Szenarien. Beide setzen voraus, dass der Bevollmächtigte bereits über einen Login beziehungsweise eine ID als Bevollmächtigter im Verpackungsregister LUCID verfügt. Das ist wichtig, damit Sie als ausländischer Hersteller Ihren Bevollmächtigten dort auswählen und benennen können.

Szenario 1

Sie registrieren sich erstmalig im Verpackungsregister als „Hersteller“ und wollen gleichzeitig dort Ihren Bevollmächtigten benennen:

— Während des Registrierungsprozesses können ausländische Hersteller im Registrierungsschritt „Stammdaten“ mit einem Häkchen bestätigen, dass sie einen Bevollmächtigten beauftragt haben.
— Danach wird das Feld „Beauftragter Bevollmächtigter“ eingeblendet. Hier wird der Name, der Vorname oder die ID des Bevollmächtigten eingegeben. Ab Eingabe des vierten Zeichens werden im Register für diese Zeichenfolge vorhandene Bevollmächtigte automatisch angezeigt, die durch einen Klick ausgewählt werden können.
— Abschließend müssen die ausländischen Verpflichteten die schriftliche Beauftragung des Bevollmächtigten bestätigen.

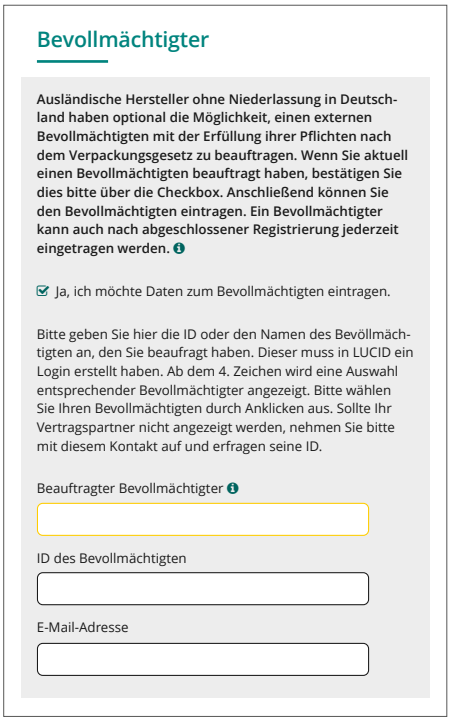
Bevollmächtigter

Ausländische Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland haben optional die Möglichkeit, einen externen Bevollmächtigten mit der Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Verpackungsgesetz zu beauftragen. Wenn Sie aktuell einen Bevollmächtigten beauftragt haben, bestätigen Sie dies bitte über die Checkbox. Anschließend können Sie den Bevollmächtigten eintragen. Ein Bevollmächtigter kann auch nach abgeschlossener Registrierung jederzeit eingetragen werden.

☑ Ja, ich möchte Daten zum Bevollmächtigten eintragen.

Bitte geben Sie hier die ID oder den Namen des Bevöllmächtigten an, den Sie beauftragt haben. Dieser muss in LUCID ein Login erstellt haben. Ab dem 4. Zeichen wird eine Auswahl entsprechender Bevollmächtigter angezeigt. Bitte wählen Sie Ihren Bevollmächtigten durch Anklicken aus. Sollte Ihr Vertragspartner nicht angezeigt werden, nehmen Sie bitte mit diesem Kontakt auf und erfragen seine ID.

Beauftragter Bevollmächtigter

ID des Bevollmächtigten

E-Mail-Adresse

Szenario 2

Sie sind bereits im Verpackungsregister LUCID registriert und möchten Ihren Bevollmächtigten dort benennen:

— Wenn Sie sich im Verpackungsregister LUCID mit Ihren Zugangsdaten einloggen, erscheint das persönliche Dashboard. Dort wird für ausländische Verpflichtete automatisch die Kachel „Beauftragter Bevollmächtigter“ angezeigt. Durch einen Klick auf das Feld „Bearbeiten“ in dieser Kachel wird die Bearbeitung Ihres Registereintrags gestartet, um den Bevollmächtigten anzugeben.

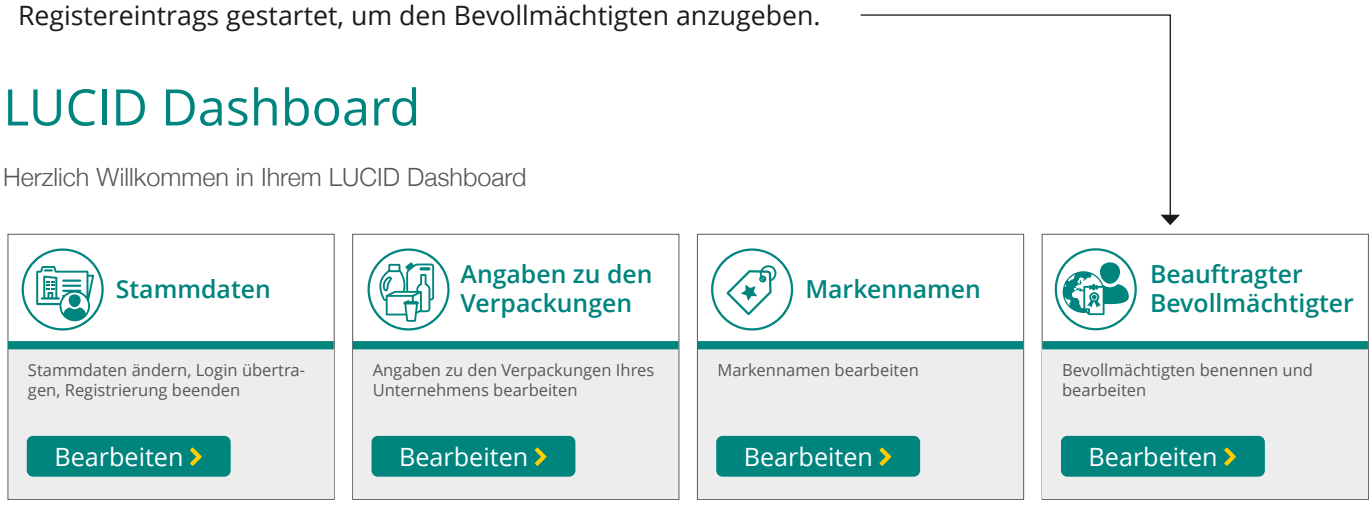

— Ab hier erfolgt der weitere Ablauf so, wie bei der Erstregistrierung in Szenario 1 beschrieben.

! Wichtig: In beiden Fällen muss der Bevollmächtigte seine Benennung im Verpackungsregister LUCID aktiv bestätigen.

Was ist noch wichtig zu wissen?

— Nach der Benennung des Bevollmächtigten im Verpackungsregister LUCID bestätigt Ihnen die ZSVR die Eintragung des Bevollmächtigten in das Register mit einem Verwaltungsakt per E-Mail.
— Anschließend veröffentlicht die ZSVR die Angaben des Bevollmächtigten in Ihrem Unternehmenseintrag im öffentlichen Herstellerregister.
— Als ausländischer Hersteller können Sie eine Bevollmächtigung entsprechend der Laufzeit Ihres Vertrages mit dem Bevollmächtigten im Verpackungsregister LUCID auch wieder beenden.

! Wenn Sie als ausländisches Unternehmen nach dem deutschen Verpackungsgesetz verpflichtet sind und keinen Bevollmächtigten beauftragen, so müssen Sie allen gesetzlichen Pflichten selbst nachkommen.

Wo finden Sie weitere Informationen – auch zu Ihren weiteren Pflichten?

Zur Themenseite Bevollmächtigung ↗
Alle Informationen zur Registrierung ↗
Überblick Systembeteiligung und Datenmeldung ↗
Zum Verpackungsregister LUCID ↗

Sie brauchen technische Unterstützung oder haben allgemeine Fragen zu den verpackungsrechtlichen Pflichten?
Unser Support-Team erreichen Sie unter +49 541 34310555
Montag bis Freitag: 9:00 bis 17:00 Uhr (ausgenommen sind gesetzliche Feiertage in Niedersachsen)